

Wirtschaftsstrafrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Petra Wittig

4. Auflage 2017. Buch. XXXII, 643 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70545 8
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Nebenstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wegen dieser weitgehenden Ausschlusswirkung wird § 73 I 2 StGB vielfach auch als „Totengräber des Verfalls“ (*Eberbach* NStZ 1987, 487, (491); s. dies konziderend BGHSt 45, 235; zur Reform → Rn. 21a) bezeichnet.

Beispiel: Amtsträger A hatte Bestechungslohn für die Erteilung diverser Druckaufträge zu überhöhten Preisen und damit zu Lasten seines Dienstherrn, der Gebühreneinzugszentrale – Verwaltungsgemeinschaft der Deutschen Rundfunkanstalten der BRD (GEZ), erhalten. Bestechungsgelder unterliegen grundsätzlich dem Verfall (BGH NStZ-RR 2004, 242 (244)). Ein Herausgabeanspruch des Dienstherrn hinsichtlich der Bestechungssumme stünde gem. § 73 I 2 StGB dem Verfall grundsätzlich nicht entgegen, da § 332 StGB nicht die individuellen Vermögensinteressen des Dienstherrn, sondern das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes schützt und damit der Dienstherr nicht Verletzter ist (s. auch BGHSt 33, 37 (38); BGH NStZ 1999, 560; 2000, 589; NStZ-RR 2004, 242 (244); wistra 2010, 439; Fischer StGB § 73 Rn. 22 mwN). Soweit allerdings der Bestechungslohn zugleich den Vermögensnachteil einer Untreue (§ 266 StGB) ausmachen würde, schließt ein Schadensersatzanspruch der GEZ die Abschöpfung des Vermögensvorteils aus, da Verletzter des Vermögensdelikts Untreue der Dienstherr ist. Sofern die GEZ (zumindest) um den Bestechungslohn des A überhöhte Preise zahlen musste, besteht eine solche Identität zwischen Bestechungslohn und Untreueschaden. Nach BGHSt 47, 22 ist nach dem Schutzzweck des § 73 I 2 StGB in derartigen Fällen eine Doppelinanspruchnahme ausgeschlossen. Soweit der gem. § 22 Nr. 3 EStG erklärungspflichtige Bestechungslohn (BGH NStZ-RR 2004, 242 (244); BGHSt 50, 299 (316)) nicht versteuert wurde, gehen Ansprüche des Steuerfiskus (jedoch nur in Höhe der hinterzogenen Steuern) denen des Justifiziskus vor, da nach hm auch der Steuerfiskus bei Steuerdelikten (§§ 370ff. AO) Verletzter iSd § 73 I 2 StGB sein kann (→ Rn. 20) (BGHSt 47, 266 (267); Fischer StGB § 73 Rn. 22 mwN).

Hinweis: Zur sog. „Rückgewinnungshilfe“ (§ 111b V StPO) im Rahmen des Sicherstellungsverfahrens (§§ 111b ff. StPO), → Rn. 39.

Hinweis: Die zentrale Neuerung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform 21a der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung stellt die ersatzlose Streichung des § 73 I 2 StGB dar (BT-Drs. 18/9525, 9). Damit wird der bisherige Vorrang der Opferentschädigung vor der Vermögensabschöpfung aufgegeben und eine Vermögensabschöpfung auch bei Delikten mit individuellen Geschädigten zulässig (BT-Drs. 18/9525, 51). Das strafrechtliche (Haupt-)verfahren soll von zivilrechtlichen Fragen entlastet werden, indem die Entschädigung des Verletzten künftig im Strafvollstreckungsverfahren (§ 459h StPO-E) oder im Insolvenzverfahren (§ 111i StPO-E) erfolgen soll (BT-Drs. 18/9525, 49f.). Eine doppelte Inanspruchnahme des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten wird auch weiterhin verhindert (vgl. § 73e StGB-E und § 459g III StPO-E).

IV. Umfang des Verfalls

1. Bruttoprinzip

- 22 Wenn festgestellt wurde, dass gem. § 73 I StGB durch eine rechtswidrige Tat etwas erlangt worden ist, ist der Umfang des Verfalls (und des Verfalls des Wertersatzes gem. § 73a StGB) nach dem Bruttoprinzip festzustellen (s. auch § 29a I OWiG). Dieses beinhaltet, dass nicht bloß der Gewinn, sondern grundsätzlich alles, was der Täter für die Tat oder aus ihr erlangt hat, für verfallen zu erklären ist, ohne dabei Gewinn mindernde Aufwendungen bei der Tatdurchführung zu berücksichtigen (BGHSt 57, 79 (82); 47, 369; BGH NStZ 1995, 491; krit. NK-StGB/Saliger § 73 Rn. 15 ff.).

Hinweis: Im Rahmen der Gewinnabschöpfung gem. § 17 IV OWiG (→ Rn. 5) ist – anders als bei der (subsidiären) Anordnung des selbstständigen Verfalls gem. § 29a OWiG (→ Rn. 7) – eine Salderung vorzunehmen, bei der der Netto-Vorteil, also der Gewinn abzüglich der Aufwendungen, zugrunde zu legen ist (Tiedemann WirtschaftsStR AT Rn. 440; Einzelheiten bei KK-OWiG/Mitsch § 17 Rn. 119).

- 23 Das Bruttoprinzip kommt zumeist bei Betäubungsmitteldelikten zur Anwendung, ist aber nicht auf diese beschränkt.

Beispiel: Leitungspersonen der Papier produzierenden S-GmbH veranlassten mit ausdrücklicher Billigung der Geschäftsführer 1992 bis 1995 unter Verstoß gegen ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Serbien verhängtes Embargo die Lieferung von Tabakpapieren nach Serbien (§ 34 IV AWG aF (jetzt § 18 I AWG) iVm § 69h I Nr. 2 AWV aF). Die Abschöpfung durch Verfall richtet sich nach dem Bruttoprinzip, dem BGHSt 47, 369 hier seine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit auch im Hinblick auf den Verfall bei der Drittbegünstigten, der S-GmbH, gem. § 73 III StGB bescheinigt (→ Rn. 29ff.). Bei der Berechnung ist vom gesamten Verkaufserlös ohne Abzug von Einkaufspreis und sonstigen Aufwendungen auszugehen (BGHSt 47, 369 mwN).

- 24 Entstehen durch Anwendung des Bruttoprinzips im Einzelfall Härten (zB Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, Entreicherung), so können diese durch Anwendung der Härtevorschrift des § 73c StGB (→ Rn. 28a) gemildert werden (Fischer StGB § 73c Rn. 2; BGH StV 2013, 610).

- 24a **Hinweis:** Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird das durch § 73 I StGB-E (→ Rn. 16c) ver-

DIE FACHBUCHHANDLUNG

wirkliche Bruttoprinzip durch § 73d I StGB-E weiter konkretisiert, der eine Regelung zur Bestimmung des Wertes des Erlangten enthält (BT-Drs. 18/9525, 10). Gem. § 73d I 1 StGB-E sind die Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was er für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat (§ 73d I 2 StGB). Die Vorschrift ist an den Rechtsgedanken des § 817 S. 2 BGB angelehnt und statuiert ein Abzugsverbot für bemakelte Aufwendungen. So sollen zB Beschaffungskosten für verbotene Betäubungsmittelgeschäfte nicht abzugsfähig sein, der Wert von Konfektionskleidung, die betrügerisch als Einzelanfertigung eines Designers verkauft werden, allerdings schon (BT-Drs. 18/9525, 55).

2. Nutzungen und Surrogate (§ 73 II StGB)

§ 73 II StGB erstreckt den Verfall über das unmittelbar Erlangte hinaus **zwingend** (Satz 1) auch auf Nutzungen (§§ 99, 100 BGB, zB Zinsen) und **fakultativ** (Satz 2), dh nach pflichtgemäßem Ermessen des Richters, auf Surrogate (§ 818 I BGB) (Lackner/Kühl/Heger StGB § 73 Rn. 7). Diese Regelung ist abschließend, weitere mittelbare Vorteile sind nicht erfasst (Fischer StGB § 73 Rn. 28).

Beispiel: Veräußert der Täter ein als Bestechungslohn erhaltenes kostbares Kunstobjekt gegen eine Geldzahlung, sind sowohl der Geldbetrag selbst wie auch der Gegenstand, den der Täter dann mit Hilfe des Geldbetrages anschafft hat, als Surrogate Gegenstand des Verfalls (s. auch MüKoStGB/Joecks § 73 Rn. 59). Nicht erfasst ist dagegen der mittelbare Gewinn, zB durch Glücksspiel (BGH NStZ 1996, 363; NStZ-RR 2008, 107 (108)), Spekulation oder betriebliche Investition (Fischer StGB § 73 Rn. 28).

Hinweis: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird die Erfassung von Nutzungen und Surrogaten in § 73 II, III StGB-E geregelt (BT-Drs. 18/9525, 9).

3. Wertersatz (§ 73a StGB)

§ 73a S. 1 StGB schreibt die *obligatorische* Anordnung des Verfalls des Wertersatzes statt des Verfalls eines Gegenstandes vor, wenn letzterer wegen der Beschaffenheit des erlangten „Etwas“ (zB ersparte Aufwendungen) oder aus einem anderen Grund (zB bei Verlust, Verarbeitung, Verbrauch) undurchführbar ist oder wenn vom Verfall eines Surrogats gem. § 73 II 2 StGB (→ Rn. 25) abgesehen wird. Die Anordnung des Wertersatzverfalls kann auch gegen Dritte (§ 73 III StGB, → Rn. 29ff.) ergehen.

Beispiel: Im Fall BGHSt 50, 299 – Kölner Müllskandal – (→ Rn. 13) kommt hinsichtlich weiterer konkreter geldwerter Vorteile (zB der Chance auf Abschluss weiterer Folgegeschäfte) der Verfall des Wertersatzes in Betracht, dessen Umfang gem. § 73b StGB zu schätzen ist.

- 28 Gemäß § 73a S. 2 StGB ist darüber hinaus zwingend der Verfall des Wertersatzes neben dem Verfall des Gegenstandes nach § 73 I 1 StGB anzutragen, wenn dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt (zB wegen einer Beschädigung).

Hinweis: In der Praxis hat der Wertersatzverfall zentrale Bedeutung. Auf ihn gründen sich materiell ca. 95 % aller Vermögensabschöpfungsverfahren (Wabnitz/Janovsky WirtschaftsStR-HdB/Podolsky Kap. 28 Rn. 40).

Hinweis: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird die Vorschrift des § 73a StGB inhaltsgleich in § 73c StGB-E übernommen (BT-Drs. 18/9525, 10).

4. Härteklausel (§ 73c StGB)

- 28a § 73c StGB bezweckt Härten, die aus der obligatorischen Anordnung des Verfalls (insbesondere nach Einführung des Bruttoprinzips) resultieren, abzumildern und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Matt/Renzikowski/Altenhain StGB § 73c Rn. 1).

Gem. § 73c I 1 StGB wird der Verfall nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Für den unbestimmten Rechtsbegriff der unbilligen Härte ist nach der Rspr. maßgebend, ob die Anordnung den Betroffenen empfindlich treffen, Grundsätze der Billigkeit sowie das Übermaßverbot verletzen und damit „schlechthin ungerecht“ erscheinen würde (BGHSt 57, 79 (87)). Ein Härtefall nach § 73c I 1 StGB kann zB vorliegen, wenn das Erlangte unentgeltlich weitergegeben oder einer gemeinnützigen Einrichtung zugewendet wurde (NK-WirtschaftsStR/Lindemann StGB § 73c Rn. 4) oder auch, wenn Compliance-Maßnahmen ergriffen wurden.

Gem. § 73c I 2 StGB kann von der Anordnung abgesehen werden, soweit das Erlangte oder dessen Wert nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder es sich um Bagatelfälle handelt (Einzelheiten bei BGH NStZ-RR 2017, 14).

Hinweis: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird die bestehende Härtefallregelung in § 73e StGB-E erheblich eingeschränkt. § 73e I 1 StGB-E wird zwar – wegen des Wegfalls von § 73 I 2 StGB (→ Rn. 21a) – einen Ausschluss des Verfalls vorsehen, wenn der Anspruch des Verletzten erloschen ist. Eine § 73c I 1 StGB entsprechende Regelung findet sich aber im Entwurf nicht mehr. § 73e II StGB-E ersetzt § 73c I 2 StGB und beschränkt den Einwand des Wegfalls der Bereicherung auf § 73b StGB-E (auch iVm § 73c StGB-E), sofern der Dritte gutgläubig war (BT-Drs. 18/9525, 57 (69)).

V. Verfall bei Handeln für Dritte (§ 73 III StGB)

1. Normadressaten

Grundsätzlich richtet sich der Verfall gem. § 73 I StGB gegen den **Beteiligten** (Täter oder Teilnehmer), der *selbst* etwas erlangt hat (Überblick bei Rhode wistra 2012, 85).

§ 73 III StGB (§ 29a II OWiG) erlaubt jedoch, den Verfall auch gegen an der Tat nicht beteiligte **Dritte** anzuordnen, wenn der Beteiligte für diese gehandelt hat und diese dadurch etwas erlangt haben.

§ 73 III StGB ist im Wirtschaftsstrafrecht deshalb von besonderer **Bedeutung**, weil er den **unternehmensbezogenen Verfall** ermöglicht (Achenbach/Ransiek/Rönnau WirtschaftsStR-HdB/Achenbach 1. Teil Kap. 2 Rn. 32f.). Denn Dritte können auch und gerade Einzelkaufleute, Personengesellschaften (GbR, oHG, KG) oder juristische Personen (GmbH, AG) oder deren Organe (Geschäftsführer, Vorstand) sein.

Für die Anwendung des § 73 III StGB ist ohne Bedeutung, ob der **Dritte** gut- oder bösgläubig ist, bei Gutgläubigkeit kann allerdings die Härteklausel des § 73c StGB greifen (BGHSt 47, 369 (376)).

Beispiel: Im Fall des Verstoßes gegen das Serbien-Embargo durch Leitungspersonen der S-GmbH (BGHSt 47, 369; → Rn. 23) war diese Drittbegünstigte iSd § 73 III StGB. Hier liegt ein sog Vertretungsfall vor (BGHSt 45, 235 (245); → Rn. 34), denn die Leitungspersonen handelten als Angestellte der S-GmbH zugunsten des Unternehmens und noch dazu mit ausdrücklicher Billigung der Geschäftsführer. Für die rechtswidrigen Taten ihrer Leitungspersonen hatte die S-GmbH die Kaufpreisforderungen unmittelbar erlangt. Damit war der Verfall des Wertersatzes nach § 73a S. 1 StGB nach dem Bruttoprinzip in Form eines Geldbetrags von fast 8 Mio. DM entsprechend dem Wert der Forderungen anzuordnen. Der *BGH* verneinte auch eine unbillige Härte gem. § 73c StGB.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

³³ „Handeln für einen anderen“ setzt zunächst voraus, dass der Tatbeteiligte rein *faktisch* (auch) im Interesse des Dritten gehandelt hat, unabhängig davon, ob das nach außen erkennbar geworden ist (*BGH NJW* 1991, 367 (371) mwN; Lackner/Kühl/*Heger StGB* § 73 Rn. 9).

Unerheblich ist, in welcher Rechtsbeziehung der Tatbeteiligte zum Dritten steht, es muss sich zB nicht um dessen Organe, Vertreter, Beauftragte oder Angestellte handeln (Lackner/Kühl/*Heger StGB* § 73 Rn. 9; diff. Schönke/Schröder/*Eser StGB* § 73 Rn. 36 f.).

3. Unmittelbarkeit der Vorteilserlangung

34 Weiter muss dem Dritten unmittelbar durch die rechtswidrige Tat („dadurch“) ein Vermögensvorteil zufließen.

Der *BGH* fordert hier einen „**Bereicherungszusammenhang** zwischen der Tat und dem Eintritt eines Vorteils“, zu dessen Feststellung er bestimmte Fallgruppen bildet (*BGHSt* 45, 235 (244 ff.); krit. zu dieser engen Anbindung an die §§ 812 ff. BGB zB Fischer *StGB* § 73 Rn. 37):

- (1) Der Bereicherungszusammenhang liegt aufgrund des betrieblichen Zurechnungsverhältnisses bei „**Vertretungsfällen**“ vor, bei denen der Tatbeteiligte als Organ, Vertreter oder Beauftragter (§ 14 *StGB*) oder als sonstiger Angehöriger einer Organisation im Organisationsinteresse handelt (zB im „*Embargo-Fall*“ *BGHSt* 47, 369; → Rn. 32).
- (2) Auch „**Verschiebungsfälle**“, bei denen der Tatbeteiligte dem Dritten die Tatvorteile unentgeltlich oder aufgrund eines jedenfalls bemerkten Rechtsgeschäftes zukommen lässt, um sie dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen oder um die Tat zu verschleiern, sind nach dem *BGH* von § 73 III *StGB* erfasst, selbst wenn es zu Vermischung mit legalem Vermögen kommt (*BGH NStZ-RR* 2008, 107 (108)).
- (3) Die Unmittelbarkeit fehlt dagegen in „**Erfüllungsfällen**“, bei denen der Tatbeteiligte einem gutgläubigen Dritten Tatvorteile zuwendet und zwar in Erfüllung einer nicht bemerkten entgeltlichen Forderung, deren Entstehung und Inhalt in keinem Zusammenhang mit der Tat stehen (s. auch § 822 BGB).

34a Hinweis: Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung soll eine eigenständige Vorschrift über die

„Einziehung von Taterträgen bei anderen,“ in § 73b StGB-E geschaffen werden (BT-Drs. 18/9525, 9). § 73b StGB-E regelt nicht nur die von § 73 III StGB explizit erfassten „Vertretungsfälle“ (§ 73b I 1 Nr. 1 StGB-E), sondern führt auch eine ausdrückliche Regelung der bislang von der Rspr. entwickelten „Verschiebungsfälle“ in § 73b I 1 Nr. 2 StGB-E ein (RefE BMJV v. 09.03.2016, 71). Ferner werden in § 73b I 1 Nr. 3 StGB-E erstmals „Erbfälle“ normiert, bei denen die Einziehung auch gegen einen an der Tat Unbeteiligten angeordnet werden kann, wenn das Erlangte auf diesen als Erbe übergegangen (§ 73b I 1 Nr. 3a StGB-E) oder als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist (§ 73b I 1 Nr. 3b StGB-E). Die „Erfüllungsfälle“ sind auch weiterhin nicht erfasst (BT-Drs. 18/9525, 66 f.).

VI. Erweiterter Verfall (§ 73d StGB)

§ 73d StGB regelt den erweiterten Verfall. Er kommt nur bei Straf- 35 vorschriften in Betracht, die ausdrücklich auf § 73d StGB verweisen. Diese (subsidiäre, BGH NStZ-RR 2013, 207; NStZ 2014, 82) Sonderform des Verfalls ermöglicht den Verfall eines Vermögensgegenstandes auch dort, wo dessen Herkunft aus der konkreten abgeurteilten Straftat nicht sicher festgestellt werden kann (im Einzelnen sehr umstritten; s. BGH NStZ 2014, 82 mAnm Knauer/Oğlakçıoğlu).

Hiermit sollen Lücken bei der Gewinnabschöpfung geschlossen und die Organisierte Kriminalität bekämpft werden (BeckOK StGB/ Heuchemer § 73d Rn. 1 mwN).

Beispiel: P, ein Produzent und Exporteur von Düngemittelgrundstoffen, die zur Herstellung von hochexplosiven Sprengstoffen geeignet sind, wird wegen gewerbsmäßigen Verstoßes gegen § 18 I, VII Nr. 2 AWG angeklagt (MAH WirtschaftsStR/Rönnau § 13 Rn. 414). Hier droht der erweiterte Verfall (§ 20 III AWG iVm § 73d StGB) des auf dem sichergestellten Bankguthaben befindlichen Geldes, da dieses aus illegalen Außenwirtschaftsdelikten stammen könnte und P auch gewerbsmäßig handelt. Jedoch reicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der deliktischen Herkunft nicht aus, das Gericht muss – ohne dass dies allerdings im Einzelnen festgestellt zu werden braucht – uneingeschränkt davon überzeugt sein (BGHSt 40, 371 (373); vgl. auch BGH NStZ 2014, 82). Eine sinnvolle Verteidigung müsste also plausible Alternativen zur deliktischen Herkunft des Bankguthabens vortragen, zB, dass das Geld aus nicht verbotenen Inlandsgeschäften stammt.

Hinweis: Diese Abschöpfungsmöglichkeit nach der „Rasenmähermethode“ 36 ist rechtsstaatlich hoch problematisch, wenn auch – jedenfalls im Wirtschaftsstrafrecht – praktisch nicht sehr bedeutsam (MAH WirtschaftsStR/Rönnau § 13 Rn. 409). Zu dem Erfordernis einer verfassungskonformen (restriktiven) Auslegung s. BVerfG NJW 2004, 2073; krit. Herzog JR 2004, 494; zu den Vo-

DIE FACHBUCHHANDLUNG

- 36a Hinweis: Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird den Anwendungsbereich des erweiterten Verfalls auf alle Straftatbestände ausdehnen. Nach § 73a I StGB-E wird es zukünftig nicht mehr erforderlich sein, dass ein Tatbestand auf die Vorschrift der erweiterten Einziehung von Taterträgen verweist (BT-Drs. 18/9525, 9 (62 ff.)).

VII. Verfahren

- 37 Der Verfall gem. §§ 73ff. StGB wird idR im sog subjektiven Verfahren gegen den Täter der Anknüpfungstat und den Dritten als Verfallsbeteiligten verhängt (§§ 442 iVm 431 ff. StPO, §§ 46 I, 87 OWiG). Die Verfallsanordnung erfolgt als **unselbstständiger Teil des Urteils** oder Strafbefehls von Amts wegen (MAH WirtschaftsStR/Rönnau § 13 Rn. 420).

Möglich ist auch die **selbstständige Anordnung** des Verfalls im sog objektiven Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts oder des Privatklägers (§ 76a StGB, §§ 442 iVm 440 StPO, §§ 29a IV, 46, 87 OWiG).

- 38 Mit **Rechtskraft** der Entscheidung geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht auf den Staat über, soweit es dem von der Anordnung Betroffenen (Tatbeteiliger, Vorteilsempfänger) zu diesem Zeitpunkt zusteht (§ 73e I 1 StGB).

Rechte Dritter an dem Verfallsgegenstand bleiben unberührt (§ 73e I 2 StGB).

- 39 Flankiert wird das materielle Verfallsrecht durch die **§§ 111b ff. StPO**, welche die Sicherstellung von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung iSd §§ 73ff., 74ff. StGB unterliegen, regeln, „also die vollstreckungssichernde Beschlagnahme iwS“ (Achenbach NStZ 2001, 401; Einzelheiten zB bei MAH WirtschaftsStR/Rönnau § 13 Rn. 156 ff.).

Hinweis: § 111b V StPO lässt die Sicherstellung von Verfallsgegenständen auch zu, wenn der Verfall eigentlich gem. § 73 I 2 StGB wegen des Bestehens individueller Restitutionsansprüche ausgeschlossen wäre (sog „**Rückgewinnungshilfe**“).

Literatur: Heine, Zum Verfall bei Austauschverträgen: Wider die Aushöhlung des Bruttoprinzips, NStZ 2015, 127; Hofmann, Verfallsanordnung gegen